OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000283/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 24. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der I S, gegen das wegen einer Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Grieskirchen vom 20. März 2018, Zl. SanRB96-41-2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß 52 Abs. 9 VStG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten; zugleich entfällt die Grundlage für ein Kostenersatzbegehren der AGES i.S.d. § 71 Abs. 3 LMSVG.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Verfahren vor der belangten Behörde

1. Mit Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. Juli 2017, Zl. LF5-BA-27610/016-2017, wurde gegen die GmbH der Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) wegen des Verdachtes einer Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (im Folgenden: LMSVG) eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Ga erstattet.

Danach habe ein Lebensmittelaufsichtsorgan anlässlich einer am 12. April 2017 um 7:12 Uhr im Zuge einer Kontrolle, die in einer in D gelegenen Filiale einer näher bezeichneten GmbH & CoKG durchgeführt worden war, (u.a.) eine Probe der vom Unternehmen der Bf. dorthin gelieferten Waren (Hühnerbrüste) entnommen.

Dieser Anzeige waren das Probenbegleitschreiben vom 12. April 2017 und ein Untersuchungszeugnis der „Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH – Institut für Lebensmittelsicherheit Wien“ vom 21. Juni 2017, Zl. 17039355 (im Folgenden auch kurz: Gutachten der AGES), beigelegt.

Aus diesem Gutachten ergebe sich, dass die Probe mit Salmonellen der Serogruppe C (Salmonella Hadar) kontaminiert gewesen sei; dadurch hätten Magen-Darm-Erkrankungen (Durchfall, Erbrechen) ausgelöst werden können, wobei sich insbesondere bei Kindern, Senioren und Personen mit einem geschwächten Immunsystem schwere Verlaufsformen ergeben hätten können. Daher sei dieses Produkt für den menschlichen Verzehr ungeeignet und als nicht sicher zu beurteilen gewesen. Darüber hinaus hätten auch Angaben über die Lagerbedingungen und ein Vermerk, dass das Produkt nach dem Auftauen nicht mehr eingefriert werden darf, gefehlt.

2. In der Folge hat die BH Ga die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens mit Schreiben vom 12. Juli 2017, Zl. GFS2-V-17-22322, im Hinblick auf den Firmensitz der GmbH der Bf. (G) gemäß § 27 VStG an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen übertragen („*abgetreten*“).

3. Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Grieskirchen vom 14. August 2017, Zl. SanRB96-41-2017, wurden über die Bf. 1.) eine Geldstrafe in Höhe von

400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden), 2.) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden) und 3.) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) verhängt, weil sie es als außenvertretungsbefugtes Organ ihrer GmbH verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten habe, dass „*von dieser Gesellschaft bei einer am 12.04.2017 durchgeführten lebensmittelpolizeilichen Betriebskontrolle das verpackte Lebensmittel ‚Hühnerbrust' durch Bereithalten zum Verkauf im Betrieb F B GmbH & Co.KG, x, x, x, in Verkehr gebracht wurde*", wobei näher bezeichnete Mängel festgestellt worden seien. Dadurch habe sie 1.) eine Übertretung gemäß § 90 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 1 LMSVG, § 5 Abs. 5 Z. 2 LMSVG und i.V.m. Anhang I Kapitel 1 Pkt 1.5 der Verordnung (EG) 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (im Folgenden kurz: VO 2073/2005), 2.) eine Übertretung des § 90 Abs. 3 Z. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 3 LMSVG, § 6 Abs. 1 LMSVG und i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. b und c der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel, BGBl Nr. 201/1994, sowie 3.) eine Übertretung nach § 90 Abs. 3 Z. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LMSVG sowie i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. h und f der Lebensmittel-Informationsverordnung (EG) 1169/2011 (im Folgenden: LMIV) und i.V.m. Art. 10 Abs. 1 LMIV, begangen, weshalb sie jeweils zu bestrafen gewesen sei.

4.1. Dagegen hat die Bf. mit Schreiben vom 28. August 2017 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin zunächst eingewendet, dass es sich beim gegenständlichen Produkt um ein Lebensmittel handle, das von einem in der EU zugelassenen Hersteller im Ursprungsland (Thailand) verarbeitet – nämlich in 2-kg-Beutel vakuumverpackt und tiefgefroren – worden sei. Außerdem sei die Ware nicht von ihrer GmbH, sondern vermutlich von einem in den Niederlanden ansässigen Unternehmen importiert worden; und im Zuge des Imports sei dieses Produkt vom Veterinäramt als genuss- und verkehrstauglich befunden und somit keine Beschränkung für Österreich vermerkt worden. Davon abgesehen sei die festgestellte Kontamination mit Salmonellen ohnehin zu bezweifeln. Im vorliegenden Fall könne allenfalls eine Wareninhomogenität dahin, dass die Bruststücke verschieden groß gewesen seien, vorliegen, sodass sie in Bezug auf ihr Gewicht zwischen 60 und 180 Gramm pro Stück geschwankt hätten. Ob die aus ca. 150.000 Brusthälften einer Containerladung gezogene Probe repräsentativ sei, müsse jedenfalls in Frage gestellt werden, zumal ja bereits ein einzelnes Bruststück dazu hinreichen würde, um den gesamten Inhalt eines 2-kg-Beutels zu kontaminieren.

4.2. Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

5. In der Folge hat die BH Grieskirchen von der Bf. die Vorlage eines Lieferscheines, aus dem der Importeur der verfahrensgegenständlichen Ware hervorgeht, angefordert.

6. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017, Zl. SanRB-41-2017, hat die (mit der BH Grieskirchen eine Verwaltungsgemeinschaft bildende) BH Eferding die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im Hinblick auf den Ort des Inverkehrbringens auf die BH Ga rückübertragen.

7. Daraufhin hat die BH Ga das Verwaltungsstrafverfahren mit Schreiben vom 30. November 2017, Zl. GFS2-V-17-22322, neuerlich an die BH Eferding abgetreten.

8. Nach Durchführung weiterer Ermittlungen hat der Bezirkshauptmann von Grieskirchen (im Folgenden auch: belangte Behörde) schließlich mit Straferkenntnis vom 20. März 2018, Zl. SanRB96-41-2017, über die Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) verhängt, weil sie es als außenvertretungsbefugtes Organ ihrer GmbH verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten habe, dass „*von dieser Gesellschaft das verpackte und tiefgekühlte Lebensmittel ‚Hühnerbrust' im Zeitraum von 28.11.2016 bis 29.3.2017 im Lager (Tiefkühlhaus) dieser Gesellschaft in x zur Auslieferung bereit gehalten und damit in Verkehr gebracht wurde, obwohl die am 12.04.2017 im Betrieb F B GmbH & Co.KG, x, x, x, lebensmittelpolizeilich gezogene Probe mit Salmonellen der Serogruppe C (S. Hadar) kontaminiert war*." Dadurch habe sie eine Übertretung des § 90 Abs. 3 Z. 2 i.V.m. § 13 der Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl II 109/2006 i.d.g.F. BGBl II 204/2014 (im Folgenden: FlUV), begangen, weshalb sie zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die der Rechtsmittelwerberin angelastete Übertretung auf Grund des Gutachtens der AGES als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien einschlägige Verwaltungsübertretungen als erschwerend zu werten gewesen.

8. Gegen dieses ihr am 22. März 2018 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 29. März 2018 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Darin wird im Wesentlichen (ergänzend zum Einspruch vom 28. August 2017) vorgebracht, dass sich die von der AGES durchgeführte Untersuchung nicht auf den im Straferkenntnis vorgeworfenen Zeitraum der Lagerung, sondern auf eine spätere Phase beziehe. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hinzuweisen, dass beim Import der Ware bescheinigt worden war, dass diese nicht zu beanstanden sei.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

9. Mit Schreiben vom 29. März 2018 hat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich den Bezug habenden Akt vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen ein Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig anzusehen.

2. Weil diesbezüglich weder im LMSVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zu Zl. SanRB96-41-2017; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und auch die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Soweit es die im gegenständlichen Verfahren vorgenommen zahlreichen Abtretungen zwischen den beteiligten Behörden betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass eine Übertragung der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes prinzipiell nur dann eine zuständigkeitsbegründende Wirkung entfaltet, wenn diese in rechtmäßiger Weise erfolgt ist (vgl. VwGH vom 30. Oktober 1990, 90/04/0201 = VwSlg 13298 A/1990); liegen hingegen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, so kommt es zu keinem Zuständigkeitsübergang (vgl. z.B. VwGH vom 11. Mai 1983, 82/03/0216; s.a. *W. Hauer – O. Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Aufl., Wien 2004, 1433 f, m.w. Judikaturnachweisen), vielmehr ist der die Übertragung intendierende Akt als absolut nichtig zu qualifizieren (vgl. *E. Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht, 6. Aufl., Wien 2018, 542). Die die Prüfung der Frage, ob eine rechtmäßige, zuständigkeitsbegründende Übertragung vorliegt oder nicht, ist gegebenenfalls (d.h.: bei Vorliegen eines negativen Kompetenzkonflikts) gemäß § 5 AVG (i.V.m. § 24 VStG) von der sachlich in Betracht kommenden gemeinsamen Oberbehörde zu entscheiden (vgl. VwGH vom 30. Oktober 1990, 90/04/0201).

Allerdings verkörpert eine „Übertragung“, „Abtretung“, „Weiterleitung“ o.Ä. keinen (der Rechtskraft fähigen) Bescheid, sondern lediglich eine Verfahrensanordnung (vgl. VwGH vom 30. Oktober 1990, 90/04/0201); daher kann es zur Ermittlung von deren materiellem Gehalt nicht auf den jeweiligen Wortlaut („Spruchteil“), sondern muss es vorrangig vielmehr auf den jeweils tatsächlich damit verfolgten Zweck ankommen.

Wird etwa – wie im vorliegenden Fall mit dem Schreiben der BH Gänserndorf vom 12. Juli 2017, Zl. GFS2-V-17-22322 – „*das Verwaltungsstrafverfahren ..... gemäß § 27 VStG abgetreten (Der Firmensitz ist in x, x)*“, so handelte es sich objektiv besehen nicht um eine – zwecks Wahrung der in § 27 VStG normierten örtlichen Zuständigkeit vorgenommene – auf § 29a VStG fußende Übertragung der Durchführung des Strafverfahrens (die im Übrigen schon deshalb unzulässig und damit absolut nichtig gewesen wäre, weil sie an eine in einem anderen Bundesland gelegene Behörde gerichtet war); vielmehr geht daraus die offenkundige Intention der abgebenden Behörde hervor, dass ([gegebenenfalls neben jener Person, die das Produkt unmittelbar an Konsumenten abgegeben hat] jedenfalls auch) jene GmbH verwaltungsstrafrechtlich belangt werden soll, die die kontaminierte Ware

ursprünglich (also gleichsam am Anfang der Kausalkette, nämlich durch Lagerhaltung und anschließende Übergabe an einen Transporteur) in Verkehr gebracht hat. Da deren Verfolgung hier jedoch offensichtlich nicht in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der abgebenden Behörde fiel, ist dieses Schreiben – ungeachtet der expliziten Verwendung des Begriffes „Abtretung“, denn als solche wäre diese absolut nichtig – materiell besehen gleichsam als eine bloße Inkenntnissetzung der „angeleiteten“ Behörde von den in der Anzeige enthaltenen Fakten – allerdings zugleich verbunden mit der Anregung, dass Letztere den Erzeugerbetrieb verwaltungsstrafrechtlich belangen möge – zu werten (auf diese Weise lässt sich im Übrigen auch das prinzipielle Verbot des § 29a letzter Satz VStG, wonach durch eine Übertragung des Verwaltungsstrafverfahrens die Grenzen der Bundesländer nicht überschritten werden dürfen, insoweit in quasi legaler Weise „umgehen“, als die „angeleitete“ Behörde zwar nicht auf Grund des § 29a VStG, jedoch zumindest iSd § 25 Abs. 1 VStG [Amtswegigkeitsprinzip] i.V.m. § 45 Abs. 1 VStG [Opportunitätsprinzip] dazu verpflichtet dazu wird, in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig zu werden).

Die Entscheidung, ob bzw. inwieweit parallel dazu auch der Verantwortliche jener GmbH, die die kontaminierte Ware durch unmittelbare Abgabe an Letztverbraucher in Verkehr gebracht hat, verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden wird oder nicht, fällt hingegen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der abgebenden Behörde (hier: der BH Gänserndorf, die ein solches Verfahren entweder selbst durchzuführen oder dieses allenfalls an die Behörde des Hauptwohnsitzes oder Aufenthaltes – sofern dieser jeweils im selben Bundesland gelegen ist – abzutreten gehabt hätte).

2. Ging es aus der Sicht des hier vorliegenden Beschwerdeverfahrens also darum, die Bf. als Außenvertretungsbefugte des Erzeugerbetriebes zu bestrafen, dann musste ihr seitens der „angeleiteten“ Behörde, nämlich der BH Grieskirchen, sohin spruchmäßig eine Tathandlung angelastet werden, die 1.) ein Inverkehrbringen i.S.d. LMSVG (allenfalls auch in Form der Beihilfe i.S.d. § 7 VStG) verkörpert und 2.) innerhalb des Amtssprengels dieser Behörde gesetzt wurde.

Diesbezüglich ergibt sich aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses, dass der Bf. ein Inverkehrbringen durch Bereithalten in ihrem – zweifelsfrei im örtlichen Zuständigkeitsbereich der BH Grieskirchen gelegenen – Auslieferungslager zwischen dem 28. November 2016 und dem 29. März 2017 angelastet wurde.

Allerdings liegen objektiv besehen keinerlei Beweisergebnisse dahin vor, dass auch bereits in diesem Zeitraum eine Kontaminierung vorgelegen ist; eine solche wurde vielmehr erst im Zuge der von der AGES zwischen dem 12. April 2017 und dem 19. Juni 2017 durchgeführten Untersuchung festgestellt (vgl. das Gutachten vom 21. Juni 2017, Zl. 17039355, S. 2).

Daher war schon aus diesem Grund jedenfalls im Zweifel (Art. 6 Abs. 2 EMRK) zu Gunsten der Bf. von der Nichterwiesenheit der ihr angelasteten Tat auszugehen.

3. Vor diesem Hintergrund war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war der Bf. nach § 52 Abs. 9 VStG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben; zugleich entfällt damit auch die Grundlage für ein Kostenersatzbegehren der AGES i.S.d. § 71 Abs. 3 LMSVG.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig, weil im Zuge des vorliegenden Verfahrens keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht nämlich die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Judikatur; zudem ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schließlich liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f